

Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung - ich verstehe es nicht

Beitrag von „Susannea“ vom 9. April 2010 15:48

Zitat

Original von Clematis

Aber nach Ablauf der Elternzeit kann man sich doch aus familiären Gründen beurlauben lassen, und sich dann in der Beurlaubung selbst vertreten, so wie in der Elternzeit ?

So hat mir das jedenfalls meine Sachbearbeiterin im Schulamt erklärt; ich möchte nach Ende der Elternzeit nämlich evtl. auch erst mal nur mit weiterhin 8-10 Stunden in der Schule arbeiten.

Ja, das geht. Aber die Beurlaubung ist auf maximal 12 Jahre insgesamt begrenzt. Elternzeit zählt nicht dazu. Bei meiner Mutter gabs Elternzeit so noch nicht, sie kann nun nicht beurlaubt werden um ihre Enkelkinder zu betreuen weil bei drei Kindern eben 12 Jahre schnell erreicht sind!